

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der GemO Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (GBl. S. 235) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und Landkreise vom 25.08.1969 (GBl. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 14.05.1971 die städtische Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.11.1967 geändert, mit Änderungen bis zum 01.01.1982.

§ 1

Die in der Stadt Welzheim erscheinende Tageszeitung "Welzheimer Zeitung" wird auf die Dauer zum amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt erklärt.

§ 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Welzheim werden durch Einrücken in die Tageszeitung "Welzheimer Zeitung" durchgeführt.

§ 3

- (1) Diese geänderte Satzung tritt am 15. Juni 1971 in Kraft.
- (2) Für den Stadtteil Steinbruck, der auf 1. Januar 1974 von der Gemeinde Rudersberg in die Stadt Welzheim umgegliedert wurde, gilt diese Satzung ab 1. Februar 1974.